

BGer 5A 1051/2019 vom 6. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1051_2019

FR: TF 5A 1051/2019 du 6 janvier 2020

IT: TF 5A 1051/2019 del 6 gennaio 2020

Regeste

Ehescheidung (Verschiebungsgesuch) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41).

E. 2

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides. Vielmehr beschränkt sich die Beschwerdeführerin auf die Aussage, gemäss ärztlichem Attest sei sie reiseunfähig und die sich daraus ergebenden Nachteile seien denklogisch, weshalb diese auch nicht bewiesen werden müssten. Ferner wird dem Ehemann unterstellt, das gemeinsame Kind zu missbrauchen, und in Aussicht gestellt, dass man über die Massenmedien viel Aufmerksamkeit erregen wolle. Mit diesen Aussagen ist keine Rechtsverletzung durch die Vorinstanz darzutun.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.